

Nebengebühren und sonstige Kosten, die nach den Vorschriften und Binnentariifen des Versandlandes oder gegebenenfalls nach dem angewandten internationalen Tarif für den ganzen in Betracht kommenden Durchlauf berechnet werden, sowie die Gebühr für die Angabe des Interesses an der Lieferung nach Artikel 20 § 2 sind bei der Zahlung der Kosten nach Buchstabe a) Ziffer 4 in jedem Fall ganz vom Absender zu bezahlen.“

**Anordnung
über die Zahlung von Preisdifferenzen
im Zusammenhang
mit dem Wirksamwerden neuer Industriepreise
für feste Brennstoffe**

— Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel —

vom 26. November 1968

Zur Sicherung der weiteren Beibehaltung der gegenwärtig von der Bevölkerung, den Betrieben der Landwirtschaft sowie den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften zu zahlenden Preise für feste Brennstoffe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Die Bestimmungen der

- Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel - (GBl. II S. 153)
- Anordnung Nr. 4 vom 25. Mai 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel - (GBl. II S. 478)

sind auf die Industrie- und Großhandelspreisregelungen für feste Brennstoffe anzuwenden, die ab 1. Januar 1969 und in den Folgejahren in Kraft treten. Zum Nachweis über die richtige Ermittlung der sich aus den neuen Regelungen ergebenden Preisdifferenzen haben die Betriebe des genossenschaftlichen und privaten Kohleplatzhandels sowie die Betriebe des Kohleplatzhandels mit staatlicher Beteiligung die vom Preisorgan erteilten Preisbewilligungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.

§2

Die Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) erhält folgende neue Fassung:

„Betriebe der Landwirtschaft und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

1. Volkseigene Betriebe

- Volkseigene Güter (VEG) einschließlich
 - VEG Saatzucht,
 - VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

— Volkseigene Gärtnereien,

jedoch nur zur Durchführung ihrer Produktionsaufgaben.

2. Sozialistische Genossenschaften

— Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III,

für genossenschaftliche, zwischengenossenschaftliche bzw. zwischenbetriebliche Produktion und Einrichtungen,

— Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

— Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

jedoch nur zur Durchführung ihrer Produktionsaufgaben (nicht für die Hausbrandversorgung oder den Weiterverkauf fester Brennstoffe).

Die Nebenbetriebe der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Betriebe der Landwirtschaft sind diesen gleichzusetzen.

Zwischenbetriebliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, bei denen für Erzeugnisse und Leistungen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, beziehen auch feste Brennstoffe zu diesen Preisen.

3. Sonstige Wirtschaften mit mehr als einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG,

jedoch nur zur Durchführung ihrer landwirtschaftlichen Produktionsaufgaben.

4. Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Kirchen,

Kirchengüter,

Pfarrhäuser,

Priesterseminare

ausgenommen konfessionelle Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen sowie gewerbliche Nebenbetriebe.“

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m